

Satzung



KG Dhünnveilchen 1975 e.V.

Mitglied im Bund Deutscher Karneval
und
Mitglied im Festausschuss Leverkusener Karneval

Geschäftsstelle
Dhünnstr. 3
51373 Leverkusen

Satzung der KG Dhünnveilchen 1975 e. V.

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

KG Dhünnveilchen 1975 e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen - Wiesdorf.

(3) Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die aktive Pflege und Förderung des karnevalistischen Brauchtums unter traditionellen und für die Region typischen Aspekten. Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch

- die Gestaltung der Karnevalssession, insbesondere durch die Durchführung von Karnevalssitzungen,
- die Teilnahme an Karnevalsumzügen in Leverkusen,
- die ständige Kontaktpflege zu anderen karnevalistischen Vereinen, Gesellschaften und Organisationen

und

- die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben mit dem Ziel, der Repräsentation des Vereins außerhalb der Karnevalssession.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens (Zweckbindung) dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele der KG Dünnevilchen 1975 e. V. (§ 2) unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder
 - Jugendmitglieder
 - fördernde Mitglieder
- (3) Jugendmitglieder sind Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen oder fördernden Mitgliedern.
- (4) Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, Organisationen, Institutionen und Firmen werden, die den Verein ideell und finanziell unterstützen. Einzelpersonen oder Vertreter der Organisationen/Institutionen können vor dem Hintergrund eines entsprechenden Beschlusses durch die Hauptversammlung vom Vorstand zu Senatoren ernannt werden, wenn die Mindestvoraussetzungen erfüllt werden. Näheres wird in einer Senatsordnung geregelt.
Fördernde Mitglieder einschließlich Senatoren sind vom Tag ihrer Ernennung von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Über die Aufnahme von ordentlichen und Jugendmitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag des Aufzunehmenden der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann die Hauptversammlung in das Aufnahmeverfahren einbinden und die Entscheidungsgewalt dorthin übertragen. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (6) Fördernde Mitglieder können auch ohne schriftlichen Antrag aufgenommen werden. § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder sind bei den offiziellen Versammlungen mit einer Stimme stimmberechtigt. Sie haben das Recht, Anfragen an den Vorstand zu richten.
- (2) Anträge an die Hauptversammlung können alle Mitglieder stellen. Sie sind mindestens 10 Tage vorher beim Vorstand schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzureichen. Die Vorschriften des § 11 Abs. 4, Satz 3, und § 14 Abs. 2, Satz 3, bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder wenn die Voraussetzung – nur fördernde Mitglieder – nicht mehr erfüllt werden.
- (2) Eine Austrittserklärung muss von ordentlichen Mitgliedern und Jugendmitgliedern schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals gegenüber dem Vorstand abgegeben werden. Einer Erklärung für den Grund des Austrittes bedarf es nicht.
- (3) Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund gegenüber dem Mitglied ausgesprochen werden, insbesondere wenn das Mitglied in gröblicher Weise gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung des Vereins verstößt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied der festgesetzten Verpflichtungen oder sonstigen Zahlungen/Umlagen nicht nachkommt und nach Mahnung nicht innerhalb von weiteren vier Wochen die mitgeteilten Rückstände ausgleicht. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, im Vereinsinteresse einen einstweiligen Ausschluss gegenüber dem Mitglied auszusprechen. Es ruhen dann bis zur Entscheidung durch die Hauptversammlung die Rechte und Pflichten des Mitglieds mit Ausnahme der bestehenden Zahlungsverpflichtung. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht zur Stellungnahme. Beschließt die Hauptversammlung den Ausschluss, hat das Mitglied sofort etwaige in seinem Besitz befindliche Vereinsgegenstände zurückzugeben.
- (5) Ausgeschiedenen Mitgliedern werden bereits eingezahlte Mitgliedsbeiträge oder sonstige Sach- oder Geldzuwendungen nicht zurückgezahlt. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Aufnahmegebühr/Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Eine rückwirkende Beitragserhöhung ist unzulässig.
 - (2) Der Beitrag ist nach folgenden Gruppen festzulegen:
 - Jugendmitglieder,
 - ordentliche Mitglieder
- Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Die Beiträge sind monatlich unaufgefordert im Voraus auf das Vereinskonto der KG Dhünnveilchen 1975 e. V. einzuzahlen. Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden.
 - (4) Ein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Beiträge besteht nicht.
 - (5) Bei Ableistung der Wehrpflicht/Zivildienstes ruht die Verpflichtung zur Beitragszahlung.
 - (6) In Sonderfällen kann der Vorstand auf Antrag für einzelne Mitglieder die Pflicht zur Beitragszahlung für einen begrenzten Zeitraum ruhen lassen. Die Gründe sind schriftlich festzuhalten und der Hauptversammlung auf der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Hauptversammlung, Aufgaben

Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie nimmt den Tätigkeits- sowie den Kassenbericht entgegen und beschließt über:

- die Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
- die Entlastung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes,

- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- die Aufnahme neuer Mitglieder, soweit eine Einbindung durch den Vorstand erfolgt ist (§ 3 Abs. 5)
- die Ernennung von Senatoren
- Anträge und Verschiedenes.

§ 9

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist spätestens bis zum 31. Mai eines jeden Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder zwei Mitglieder des Vorstandes oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt (außerordentliche Hauptversammlung).
- (2) Die Einberufung hat unter Beigabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung (gerechnet ab dem auf die Absendung folgenden zweiten Werktag) schriftlich zu erfolgen.

§ 10

Beschlussfassung durch die Hauptversammlung

- (1) Stimmberechtigt ist in der Hauptversammlung mit einer Stimme jedes anwesende ordentliche Mitglied. Das Stimmrecht kann nur von jedem ordentlichen Mitglied persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist unzulässig.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten bei dessen Abwesenheit vom Schatzmeister geleitet. Zu Beginn jeder Hauptversammlung ist die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen und von der Hauptversammlung zu bestätigen. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Soweit festgestellt wird, dass die Hauptversammlung nicht beschlussfähig ist, erfolgt mit einer Frist von einer Woche (s. § 9 Abs. 2) eine erneute Einladung. Die erneut einberufene Hauptversammlung ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Die Ergebnisse und Beschlüsse der Hauptversammlung werden von dem Schriftführer protokolliert. Das Protokoll ist von dem Schriftführer und vom Präsidenten gegenzuzeichnen und von der nächsten Hauptversammlung zu genehmigen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- dem Literaten.

Die Übernahme einer Doppelfunktion ist grundsätzlich möglich.

- (2) Der Präsident und der Schatzmeister sind zur Vertretung des Vereins nach außen gem. § 26 BGB befugt.
- (3) Der Literat ist im Rahmen der Buchung von Künstlern für die Karnevalssitzungen nach Abstimmung im Vorstand befugt, Verpflichtungserklärungen im Namen des Vereins zu unterzeichnen.
- (4) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht ein ordentliches Mitglied eine Neuwahl beantragt oder ein Mitglied des Vorstandes zurücktritt. Der Antrag auf Neuwahl kann abweichend von § 3 Abs. 2 im Rahmen der Hauptversammlung von jedem ordentlichen Mitglied formlos gestellt werden.
- (5) Die Hauptversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen seines Amtes entheben und die Funktion durch Neuwahl wiederbesetzen.
- (6) Der Vorstand beschließt bei seinen Sitzungen mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten; bei dessen Abwesenheit entscheidet die Stimme des Schatzmeisters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (7) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten telefonisch oder schriftlich. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (8) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zu einer Arbeitstagung zusammen. Darüber hinausgehende Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten nach Bedarf einberufen und geleitet. Die Teilnahme sowie Inhalt der Vorstandssitzun-

gen sind zu protokollieren.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und den Richtlinien der Satzung.
- (2) Darüber hinaus ist er für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Erstellen des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes,
 - Aufnahme von Mitgliedern bzw. bei Einbindung der Hauptversammlung Vorbereitung eines Entscheidungsvorschlages,
 - Organisation der Familiensitzung,
 - Vertretung des Vereins gegenüber den regionalen und nationalen Verbänden.
- (3) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Er leitet den Verein und ist für die Steuerung der Gesamtentwicklung des Vereins verantwortlich. Der Präsident wird durch den Schatzmeister vertreten.
- (4) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte der KG Dhünnveilchen 1975 e. V. Jede Geldbewegung muss durch Einnahme- und Ausgabebelege bestätigt werden und ist in einem Kassenbuch entsprechend nachzuweisen. Eine sogenannte Einnahmen-/Ausgabenrechnung ist der Hauptversammlung jährlich vorzulegen und zur Diskussion bzw. Abstimmung zu stellen. Entsprechende Geldbewegungen sind über das Vereinskonto abzuwickeln. Abhebungen vom Vereinskonto sind jeweils nur vom Präsidenten und dem Schatzmeister vorzunehmen (einzelf Verfügungs berechtigt). Die Vertretung des Schatzmeisters erfolgt durch den Präsidenten.
- (5) Der Schriftführer regelt den anfallenden Schriftverkehr. Ihm obliegt gleichfalls die Funktion des Vereins-Pressesprechers und damit auch die Durchführung der entsprechenden Pressearbeit. Er führt die laufenden Protokolle der Vorstandssitzungen sowie der Mitgliederversammlungen. Das jeweilige Protokoll der Mitgliederversammlung kann auf Wunsch von jedem Mitglied zur Einsicht angefordert werden. Jedes Protokoll ist vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Vertretung des Schriftführers regelt der Vorstand.

- (6) Der Literat organisiert die Karnevalsveranstaltungen des Vereins. Er schlägt dem Vorstand das Programm der Sitzungen vor und ist für die Verpflichtung der Künstler verantwortlich. Während der Karnevalsveranstaltungen koordiniert er gemeinsam mit der Sitzungspräsidentin/dem Sitzungspräsident die Auftritte der Künstler.

§ 13 Entlastung des Vorstandes

Zur Entlastung des Vorstandes bedarf es der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 14 Sitzungspräsidentin/Sitzungspräsident

- (1) Die Sitzungspräsidentin/Der Sitzungspräsident wird aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Er/Sie muss nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Sitzungspräsidentin/Der Sitzungspräsident wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Amtszeit endet, wenn die Sitzungspräsidentin/der Sitzungspräsident sein Amt zurückgibt oder die Hauptversammlung die Sitzungspräsidentin/der Sitzungspräsident neu wählt. Die Neuwahl der Sitzungspräsidenten/des Sitzungspräsidenten kann von jedem ordentlichem Mitglied in der Hauptversammlung formlos beantragt werden.
- (3) Die Sitzungspräsidentin/Der Sitzungspräsident moderiert alle Veranstaltungen der KG Dhünnveilchen 1975 e. V. in Absprache mit dem Präsidenten.

§ 15 Änderungen der Satzung bzw. des Vereinszwecks

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Hauptversammlung vorgenommen werden und wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (absolute Mehrheit) für die Änderungen stimmen. In der Einladung zur Hauptversammlung ist die Neufassung der betroffenen Satzungsparagraphen mitzuteilen.
- (2) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann ebenfalls nur durch die Hauptversammlung und nur mit Zustimmung von drei Viertel aller anwesenden ordentlichen Mitglieder erfolgen.

§ 16 Uniform

- (1) Während der Karnevalssession sind die ordentlichen Mitglieder bei offiziellen Veranstaltungen verpflichtet, die Vereinsuniform vollständig zu tragen
- (2) Die Uniform besteht aus blauem Sakko mit creme-weiß abgesetzten Revers, Karnevalsmütze blau-weiß (nur Herren), schwarzer Hose und verschiedenen Accessoires. Einzelheiten hierzu regelt die Uniformordnung.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat seine Uniform selbst zu stellen. Jugendmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beschaffung der Uniform befreit.

§ 17 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Antrag auf Auflösung muss schriftlich erfolgen, begründet werden und von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern unterzeichnet sein. Der Antrag auf Auflösung muss der Einladung zur Hauptversammlung beigefügt werden.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Für Sachverhalte, die nicht eingehend in den Satzungen geregelt sind, werden ergänzend die einschlägigen Bestimmungen des BGB herangezogen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht ändern, und solche, die von der Behörde angeordnet werden, ohne Beschluss der Hauptversammlung vorzunehmen.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Mit Inkrafttreten dieser beschlossenen Satzung verliert die Satzung vom 4. September 2005 ihre Gültigkeit.

Leverkusen, den 1. Mai 2010